

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Gemeinde Rheurdt
Der Bürgermeister
Rathausstraße 35
47509 Reurdt

Fachbereich:
Abteilung:
Dienstgebäude:

Technik
Bauen und Umwelt
Nassauerallee 15 - 23,
Kleve
02821 85-705
Herr Bäumen/ Herr
Bonnen
E.241/ 1.399
02821 85-508/ 85-439
- ohne -
17.06.2020

Gemeinde Rheurdt

Telefax:
Ansprechpartner/in:

Eing.: 26 JUN 2020

Zimmer-Nr.:
Durchwahl:
Zeichen:
Datum:

BM	AV	1	2	2.1	2.2
----	----	---	---	-----	-----

Ehemalige Abgrabung „Grube Hauser“

Ihre Mail vom 10.06.2020 – Herr Spengel -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleinenkuhnen,

mit obiger Mail baten Sie die Untere Naturschutzbehörde meines Hauses um Beantwortung von Fragen, die Ihnen über eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Ihres Rates zur Nutzung der „Grube Hauser“ gestellt worden waren. Ihrer Bitte komme ich im Folgenden gerne nach.

Frage 1:

Stimmt die Nutzung dieses Gebietes mit den Kriterien des Landschaftsschutzes überein ?

Im Allgemeinen ja; sofern es um die geschilderte Motocross- und Mountainbike-Nutzung geht, jedoch nicht.

Im gültigen Landschaftsplan Nr. 15 Kerken-Rheurdt ist das Landschaftsschutzgebiet „L 1 - Schaephuysener Höhen“ ausgewiesen, in welchem auch die Grube Hauser liegt. Letztere unterfällt damit den einschlägigen Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Verordnung formuliert unter anderem ein Verbot, außerhalb von Wegen und Parkplätzen zu fahren oder zu parken, außerhalb von Wegen Rad zu fahren oder Mountainbiking auszuüben; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

Die Grube ist ökologisch besonders wertvoll, da dort offene Sandstellen, besonnte Hänge und eine halboffene Vegetation vorhanden sind. Insbesondere Sandbienen und -wespen sowie Schmetterlinge finden dort einen ökologisch besonders wertvollen Sonderstandort, wie er in der angrenzenden Kulturlandschaft nicht oft anzutreffen ist. Insofern ist eine intensive Nutzung der Grube durch Motocross- und Mountainbike-Fahrer dem Natur- und Landschaftsschutz aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zuträglich.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Mass
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Frage 2:

Was kann zukünftig gegen die Zerstörung getan werden ?

Der gemeindeeigene Feldweg, der von der Landstraße abzweigt und zur Einfahrt der Grube führt, wurde vor Jahren von der Gemeinde mit Barrieren versehen, die den direkten Zugang versperrten. Diese Maßnahme war aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erfolgreich, da Störungen durch Motorradfahrer nach Anlage der Durchfahrsperrern deutlich abgenommen hatten. Nach meiner Einschätzung können solche Barrieren zwar keine Motorräder mit Straßenzulassung oder Mountainbike-Fahrer von einer Zufahrt zum Gelände abhalten; die meisten Störungen erfolgen nach Erkenntnissen der Unteren Naturschutzbehörde jedoch durch Geländemotorräder ohne Straßenzulassung, die auf PKW-Anhängern antransportiert werden müssen. Nach Abbau der Barrieren können Fahrzeuge mit Anhängern wieder in die Grube hineinfahren.

Möglicherweise wäre also eine Wiedererrichtung der ursprünglich vorhandenen Absperrung geeignet, Störungen durch Motocross-Fahrer zu reduzieren. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde könnten ggfs. auch folgende Maßnahmen diesbezüglich unterstützend Wirkung zeigen:

- Verringerung der Zugänglichkeit des Geländes durch Absperrungen oder die Einrichtung natürlicher Barrieren wie Brombeergebüsche, liegendes Totholz usw.,
- Beschilderung des Feldweges "Durchfahrt verboten, Land- und Forstwirtschaft frei" sowie die Einrichtung eines Halteverbotes im Eingangsbereich der Grube,
- Kontrolle der Schilder "Landschaftsschutzgebiet" und ggf. die Anbringung von Zusatzschildern mit Hinweisen auf die Schutzbedürftigkeit des Gebietes.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten gibt es, dieses Gebiet zu schützen ?

Die Frage kann so verstanden werden, dass hier der rechtliche Schutz thematisiert werden soll, da physische Schutzmaßnahmen bereits Gegenstand der Frage 2 sind. Rechtlich ist die Unterschutzstellung der örtlichen Landschaft und ihrer Elemente nach meiner Einschätzung durch die Aufstellung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung – auch mit den auf Ihre Fragen passenden Verbotstatbeständen (siehe Antwort zu Frage 1) - bereits erfolgt.

Praktisch dürfte eine Überwachung ganzer Landschaftsteile auf Einhaltung der Verordnung jedoch im Allgemeinen und auch nach ständiger Erfahrung der Untere Naturschutzbehörde im Detail kaum mit vertretbarem Personalaufwand möglich sein. Sofern nicht regelmäßige Kontrollen der Grube durch die Polizei oder das Ordnungsamt erfolgen, dürften daher in der Regel – wie bisher auch - lediglich anlassbezogene Meldungen oder Anzeigen, etwa durch das Ordnungsamt, die Polizei, von Naturschutzwächtern oder aufmerksamen Dritten eine weitere ordnungsrechtliche Ahndung von Verstößen auslösen können.

Mit freundlichen Grüßen


Spellen